

# **Leitfaden zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Stadt Coesfeld**

# 1 Einführung

Die Stadt Coesfeld trägt durch eine ausgeprägte Anzahl und eine hohe installierte Leistung von Windenergieanlagen bereits in besonderem Maße zur Energiewende bei. Auch hinsichtlich Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FF-PV-Anlagen) wird die Stadt Coesfeld ihren Beitrag zur Energiewende leisten. Insbesondere seit dem Jahr 2022 hat die Stadt Coesfeld verschiedene Anfragen zur Möglichkeit der Realisierung von FF-PV-Anlagen erhalten. Bereits 2022 hat der Rat der Stadt Coesfeld sich hierzu bekannt und vier Kriterien für die Realisierung von FF-PV-Anlagen beschlossen (Vorlage Nr. 284/2022). Die damals beschlossenen Kriterien sind zum Teil überholt. Der vorliegende Entwurf des Leitfadens zur Steuerung von FF-PV-Anlagen in der Stadt Coesfeld soll die 2022 formulierten Kriterien nicht nur ersetzen, sondern vor allem auch präzisieren.

## 1.1 Worum geht es hier?

Das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) definiert in § 3 Nr. 22 den Begriff „Freiflächenanlage“: *„jede Solaranlage, die nicht auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist“.*

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FF-PV-Anlagen) planungsrechtlich privilegiert und somit ohne die Aufstellung von Bebauungsplänen zulässig. Die Kommunen haben in diesen Fällen keine Steuerungsmöglichkeit. Unter welchen Voraussetzungen FF-PV-Anlagen privilegiert sind, regelt § 35 Abs. 1 Nr. 8 und 9 BauGB:

*(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es*

*...*

*8. der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient*

*a) ...*

*b) auf einer Fläche längs von*

*aa) Autobahnen oder*

*bb) Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, oder*

*9. der Nutzung solarer Strahlungsenergie durch besondere Solaranlagen im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b oder c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dient, unter folgenden Voraussetzungen:*

*a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb nach Nummer 1 oder 2,*

*b) die Grundfläche der besonderen Solaranlage überschreitet nicht 25 000 Quadratmeter und*

*c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben.*

Da es in der Stadt Coesfeld weder eine Autobahn noch Schienenwege des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes gibt, kann es in Coesfeld keine privilegierten Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB geben.

Dahingegen umfasst § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB sog. Agri-PV-Vorhaben. Diese Vorhaben könnten theoretisch in großem Umfang in der Stadt Coesfeld entstehen.

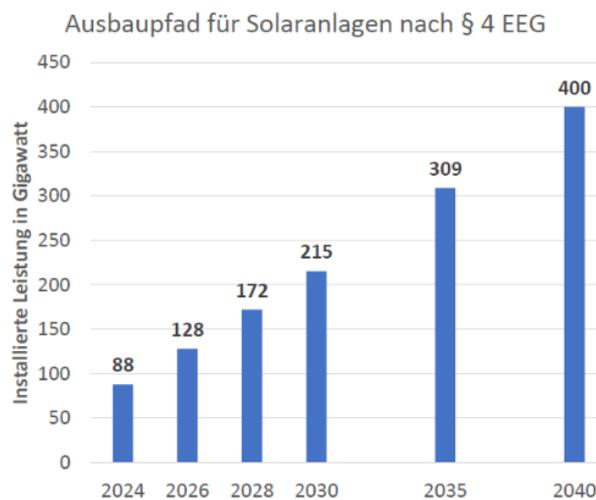
Bei allen FF-PV-Anlagen, die nicht den o.g. Vorgaben entsprechen, stellt sich hingegen eine andere Situation dar. Die Realisierung von nicht privilegierten Vorhaben bedarf der Aufstellung eines Bebauungsplans. Die Kommune kann durch die ihr übertragene Planungshoheit räumlich steuern, in welchen Teilen des Stadtgebietes FF-PV-Projekte ermöglicht werden.

Dieser Leitfadens trifft somit ausschließlich Regelungen für Vorhaben, die nicht gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 und 9 BauGB privilegiert sind.

## 1.2 Zielvorgaben Bund und Land NRW

### Zielvorgabe Bund

Der Bund hat im Erneuerbare-Energien-Gesetz (§ 4 EEG) einen Ausbaupfad für Erneuerbare Energien vorgegeben. Hinsichtlich der Steigerung von Solaranlagen gibt § 4 S. 1 Nr. 3 EEG folgende Ziele vor:



Zusätzlich gibt § 4 S. 2 EEG einen Rahmen zum Verhältnis von „Dach-PV-Anlagen“ zur FF-PV-Anlagen vor. Der Ausbau von Solaranlagen soll zu mindestens 50 % auf, an oder in Gebäuden oder Lärmschutzwänden erfolgen: *„Dabei soll für die Steigerung der installierten Leistung nach Satz 1 Nummer 3 ein Zubau von Solaranlagen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand mindestens im Umfang des Zubaus von Freiflächenanlagen und Solaranlagen auf, an oder in einer baulichen Anlage, die weder Gebäude noch Lärmschutzwand ist, angestrebt werden.“*

In der Praxis wird aus dieser Vorgabe häufig abgeleitet, dass der PV-Ausbau zur Hälfte auf der Freifläche und zur Hälfte auf, an oder in Gebäuden, bzw. Lärmschutzwänden erfolgen soll, was nicht ganz der oben genannten Zielformulierung entspricht.

Für das Stadtgebiet Coesfeld wird die Vorgabe zukünftig durch ein regelmäßiges Monitoring überprüft. Es muss stets mindestens 50 % der durch PV produzierten Energie auf, an oder in Gebäuden oder Lärmschutzwänden realisiert werden. Das Monitoring übernehmen die Stadtwerke Coesfeld.

Das Ausbaziel für das Jahr 2024 wurde mit rd. 100 GW installierter Leistung erfüllt und sogar übertroffen.

## Zielvorgabe Land NRW

Eine Zielvorgabe des Landes zum Ausbau von PV-Anlagen ist in der Energie- & Wärmestrategie Nordrhein-Westfalen (August 2024) enthalten. In dem Papier werden Zielkorridore vorgegeben: Ende 2023 war in NRW eine PV-Leistung in Höhe von 9,8 GW installiert. Bis 2030 soll die installierte Leistung mindestens 21 GW betragen, bei weiterer Verbesserung der Rahmenbedingungen 27 GW. Bis 2045 soll die installierte Leistung 50 – 65 GW betragen. Bezogen auf die unteren Grenzen der Zielkorridore bedeutet dies einen Anstieg um mindestens 114 % bis 2030 und um mindestens 410 % bis 2045. Der PV-Ausbau soll schwerpunktmäßig auf Gebäuden und auf versiegelten Flächen erfolgen, eine weitere Konkretisierung des Verhältnisses von PV-Anlagen auf Gebäuden und auf versiegelten Flächen zu FF-PV-Anlagen ist in der Energie- & Wärmestrategie Nordrhein-Westfalen nicht enthalten. Es ist jedoch ebenfalls erklärtes Ziel des Landes FF-PV-Anlagen auszuweiten und zu stärken.<sup>1</sup>

## 1.3 Grundlagen für die Erstellung des Kriterienkatalogs

### Rechtliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen werden durch das BauGB auf Bundesebene, durch den Landesentwicklungsplan NRW auf Landesebene und durch den Regionalplan Münsterland auf Ebene der Regionalplanung in ihrer jeweils aktuellen Fassung vorgegeben. Trotz grundlegender rechtlicher Regelungen findet wenig räumliche Steuerung durch die Regelungen statt. Als Folge verbleibt diese Aufgabe bei den Kommunen, sofern sie eine räumliche Steuerung auf ihrem Stadtgebiet vornehmen möchten.

### Leitfaden zur Steuerung von PV-Freiflächenanlagen im Kreis Coesfeld

Der vom Kreis Coesfeld beauftragte „Leitfaden zur Steuerung von PV-Freiflächenanlagen im Kreis Coesfeld“, erstellt von der Firma Enwelo, stellt eine zentrale Grundlage bei der Erstellung des Kriterienkatalogs für die Stadt Coesfeld dar. Am 28. September 2023 hat der Geschäftsführer von Enwelo die Ergebnisse des Leitfadens in der Sitzung des Ausschusses für Planen und Bauen der Stadt Coesfeld vorgestellt.

### Arbeitshilfe „Möglichkeiten der räumlichen Steuerung beim Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik mittels kommunaler Kriterienkataloge“

Beachtung fand zudem die Arbeitshilfe „Möglichkeiten der räumlichen Steuerung beim Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik mittels kommunaler Kriterienkataloge“, die von Dombert Rechtsanwälte erarbeitet und von der Landesgesellschaft NRW.Energy4Climate in Auftrag gegeben wurde. Die Arbeitshilfe besteht aus zwei Arbeitspaketen:

- 1. Arbeitspaket „Zusammenstellung der rechtlichen Grundlagen der Freiflächen-Photovoltaik-Steuerung“,
- 2. Arbeitspaket „Arbeitshilfe mit konkreten Kriterien“.

Die Arbeitshilfe wurde vor dem 2. Workshoptermin durch die Verwaltung an die Mitglieder des Rates der Stadt Coesfeld verschickt und von der Verwaltung in dem Workshop vorgestellt.

### Weitere Grundlagen

Es gibt mittlerweile bereits viele Kommunen, die Leitfäden zur Steuerung von FF-PV-Anlagen erarbeitet haben oder derzeit erarbeiten. Im Rahmen der Erstellung des Kriterienkatalogs für die Stadt Coesfeld wurden Leitfäden benachbarter Kommunen analysiert. Die

---

<sup>1</sup> Quelle: Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (2024): Energie- & Wärmestrategie Nordrhein-Westfalen

Ergebnisse hiervon sind mit in die Erstellung des Kriterienkatalogs für die Stadt Coesfeld eingeflossen.

Aufgrund der Aktualität der Thematik werden derzeit viele Seminare zum Thema Steuerung von FF-PV-Anlagen angeboten. Die Erkenntnisse aus diesen Seminaren sind ebenfalls berücksichtigt worden.

## 2 Quantitativer Rahmen zur FF-PV-Flächenentwicklung

Die in Abschnitt 1.2 benannten Zielvorgaben sind für einen Zeitraum bis 2040 auf Bundesebene und bis 2045 auf Landesebene vorgegeben. Sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene beziehen sich die Zielvorgaben auf die installierte Leistung in GW. Die Stadt Coesfeld ist bestrebt, sich bei der Entwicklung von Freiflächen-PV-Anlagen ebenfalls an einer Zielvorgabe zu orientieren. Anders als bei den genannten Zielvorgaben, soll es sich jedoch nicht um ein technisches Ziel, sondern um einen Rahmen der räumlichen Inanspruchnahme durch FF-PV-Anlagen handeln. Hierdurch soll die Entwicklung der Flächennutzung und die daraus entstehende Flächenkonkurrenz zu anderen Nutzungen, wie etwa der Landwirtschaft, abgebildet werden können.

Verschiedene Gründe veranlassen die Verwaltung zu dem Vorschlag, keinen langfristigen Zielhorizont bzgl. der Realisierung von FF-PV-Anlagen, sondern einen kurz- bis mittelfristigen Rahmen vorzugeben:

- Jährlicher Abgleich der in Betrieb genommenen und der sich in Planung befindenden installierten Leistung von FF-PV-Anlagen zur installierten PV-Leistung an, auf oder in Gebäuden.
- Es sind weiterhin sich stetig ändernde rechtliche Rahmenbedingungen zu erwarten.
- Die Verwaltung sieht in einer Betrachtung einer kurz- bis mittelfristigen Perspektive die Möglichkeit eines Lernprozesses. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Praktikabilität der Kriterien des Kriterienkatalogs, als auch hinsichtlich des Einfügens von FF-PV-Anlagen in das Landschaftsbild.
- Es ist zudem abzuwarten, wie sich die Kapazität des Stromnetzes entwickelt.
- Die Entwicklung der Strombedarfe ist abzuwarten.
- Es ist nicht auszuschließen, dass sich die Förderkulisse zukünftig verändern wird und dadurch FF-PV-Vorhaben in Coesfeld lukrativer oder weniger lukrativ werden für Investoren.

**Die Stadt Coesfeld möchte bis Ende 2030 Planungsrecht für bis zu 20 ha klassische FF-PV-Anlagen ermöglichen.** In dieser Fläche sind die notwendigen Flächen für Biodiversitäts- und Artenschutzmaßnahmen enthalten. Nähere Ausführungen hierzu folgen unter Kapitel 3.3.

Die Entwicklungen und der Ausbau zu FF-PV Vorhaben im Stadtgebiet Coesfeld sollen bis 2030 im Blick behalten werden (Monitoring). Der Leitfaden ist dann aufgrund von neuen rechtlichen Rahmenbedingungen und praktischen Erfahrungen zu prüfen und weiterzuentwickeln. Der genannte Rahmen schließt keine Agri-PV-Vorhaben ein. Als privilegierte Vorhaben können diese zusätzlich realisiert werden.

## 3 Kriterien und Vorgaben

Die Stadt Coesfeld stellt Kriterien und Vorgaben zur Realisierung von FF-PV-Anlagen im Stadtgebiet Coesfelds auf. Es handelt sich hierbei um räumliche Kriterien, Vorgaben bzgl.

der Dimension einzelner FF-PV-Anlagen und den Abständen zwischen verschiedenen FF-PV-Anlagen sowie Vorgaben, die sich explizit an die Vorhabenträger von FF-PV-Anlagen richten.

### 3.1 Räumliche Kriterien

Die räumlichen Kriterien setzen sich aus Tabu-Kriterien und begünstigenden Kriterien zusammen. Das Ergebnis ist eine Karte, in der dargestellt ist, welche Flächen grundsätzlich für die FF-PV-Anlagen geeignet sind. Es ist jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die grundsätzliche Eignung einer Fläche nicht bedeutet, dass die Realisierung einer FF-PV-Anlage tatsächlich möglich ist. Vielmehr ist die grundsätzliche Eignung einer Fläche die Voraussetzung zur weiteren Prüfung, die in jedem Einzelfall vorgenommen werden muss.

#### 3.1.1 Tabu-Kriterien Infrastruktur, wasserwirtschaftliche Belange, naturschutzfachliche Belange

Der vom Kreis Coesfeld in Auftrag gegebene Leitfaden zur Steuerung von FF-PV-Anlagen im Kreis Coesfeld identifiziert Flächenpotentiale für FF-PV-Anlagen. Wesentlicher Schritt der Methodik zur Identifikation dieser Potentiale ist die Definition und Anwendung von Tabu-Kriterien, die eine FF-PV-Ansiedlung für bestimmte Standorte ausschließen.

Auch die von der Landesagentur NRW.Energy4Climate beauftragte Arbeitshilfe führt Ausschlusskriterien für mögliche FF-PV-Standorte auf.

Die Verwaltung der Stadt Coesfeld hat die Tabu-Kriterien der beiden Arbeitshilfen miteinander verglichen und teilweise zusammengeführt. Die folgenden Tabu-Kriterien sollen eine zentrale Grundlage für die Identifikation der Potentialstandorte bilden und konsequent Anwendung finden:

- Harte Tabukriterien: Infrastruktur (Verkehrsfläche, Bebauung...)
- WSG I und WSG II gem. §51 WHG
- Regionalplanerisch festgelegte Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz, Schutzzone I
- Hochwassergefahrenkarte HQ100
- Gewässerrandstreifen
- Naturschutzgebiete
- Natura 2000-Gebiete (FFH und EU-Vogelschutzgebiete)
- Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche
- Verzeichnis § 34 LNatSchG (CEF-Maßnahmen, Kompensationsmaßnahmen, Ökokontoflächen)
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Regionalplanerisch festgelegte Bereiche zum Schutz der Natur
- Naturdenkmäler
- Abgrabungen als Ziel der Regionalplanung

#### 3.1.2 Kommunale Tabu- und Abwägungskriterien

Die Siedlungsentwicklung der Stadt Coesfeld ist in den vergangenen Jahrzehnten stets entweder durch Vorhaben der Innenentwicklung/ Nachverdichtung oder unter Anschluss an die bestehenden Siedlungskörper erfolgt. Dies wird auch in der Zukunft so sein. Zum Schutz der zukünftigen städtebaulichen Entwicklung der Stadt Coesfeld werden daher folgende weitere Tabu-Kriterium angewendet:

- In den im Regionalplan Münsterland ausgewiesenen Flächen als ASB, ASB-P, GIB und GIB-P sollen keine FF-PV-Anlagen realisiert werden.

- Um die im Regionalplan Münsterland dargestellten Flächen als ASB und ASB-P sowie GIB und GIB-P ist ein 500 m Puffer freizuhalten um eine städtebauliche Entwicklung nicht zu verhindern.

Neben den bereits aufgeführten, zwingend zu erfüllenden, Kriterien, sind weitere Kriterien im Rahmen der Abwägung, bzw. im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu berücksichtigen. Hierzu zählen unter anderem notwendige Abwägungen aufgrund von Festlegungen auf Ebene der Raumordnung, wie etwa regionalplanerisch festgelegte Grünzüge oder regionalplanerisch festgelegte Windenergiebereiche. Weitere zu prüfende Punkte sind:

- aus naturschutzrechtlicher Sicht ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete
- Biotopverbünde Stufe I (herausragende Bedeutung)
- Biotopverbünde Stufe II (besondere Bedeutung)
- Wasserschutzzone III
- mittelwertiger Ackerboden (BWZ 35-54)
- als weitere Kriterien ein Umgebungsschutz von Denkmälern oder der Schutz von Baudenkmalen oder das Vorhandensein von Streuobstwiesen und Baumschulflächen.

### 3.1.3 Anwendung der EEG-Kulisse

Nach Einschätzung der Emergy haben FF-PV-Vorhaben derzeit nur mit EEG-Förderung eine Aussicht auf Wirtschaftlichkeit. Die planerischen Ressourcen der Stadt Coesfeld sollen auf erfolgsversprechende Projekte konzentriert werden.

§ 37 EEG definiert eine Vielzahl von Flächen, die im Sinne des EEG förderfähig sind. Bezogen auf FF-PV-Vorhaben ist insbesondere § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG von Bedeutung, wobei nicht jeder Buchstabe für die Stadt Coesfeld von Relevanz ist. Flächen bei denen es sich nicht um entwässerten Moorboden handelt und die eines der folgenden Kriterien erfüllen, können grundsätzlich eine EEG-Förderung erhalten:

- Bereits versiegelte Flächen<sup>2</sup> (§ 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EEG)
- Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung<sup>4</sup> (§ 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EEG)
- 500 m Entfernung von zu Schienenwegen und Autobahnen<sup>4</sup> (gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn) (§ 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c EEG)
- § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d EEG ist nicht relevant, da die Stadt Coesfeld Vorhaben in ASB- und GIB-Flächen ausschließt.
- § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e EEG ist nicht relevant, da die Stadt Coesfeld Vorhaben in ASB- und GIB-Flächen ausschließt.
- für die ein Planfeststellungsverfahren, ein sonstiges Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung oder ein Verfahren auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt worden ist, an dem die Gemeinde beteiligt wurde, (§ 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f EEG)
- die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist, (§ 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. g EEG)
- § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. h und Buchst. i EEG sind nicht relevant, da die Stadt Coesfeld kein benachteiligtes Gebiet ist.

<sup>2</sup> Gesetzestext verkürzt wiedergegeben

Darüber hinaus sind auch die in § 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG genannten besonderen Solaranlagen förderfähig:

- Agri-PV<sup>4</sup> (Ackerflächen mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau, Flächen mit gleichzeitigem Anbau von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche oder Grünland bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland) (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 a - c)
- Parkplatz-PV<sup>4</sup> (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 d)
- Moor-PV<sup>4</sup> (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 e)
- Floating-PV<sup>4</sup> (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 f)

### 3.2 Vorgaben zur Dimension von FF-PV-Anlagen

- Die Verwaltung schlägt einen Mindestabstand zwischen verschiedenen FF-PV-Anlagen in Höhe von 500 m vor, unabhängig von der Größe einzelner Anlagen. Dieser Abstand wird zwischen den äußeren Flurstücksgrenzen, auf denen die FF-PV-Anlagen angesiedelt sind, gemessen. Der Mindestabstand soll der Entstehung großer bandartiger baulichen Strukturen im Landschaftsbild entgegenwirken.
- FF-PV-Anlagen in der Stadt Coesfeld sollen auf einer Fläche von mindestens 2 ha und maximal 5 ha entstehen. Hierbei ist folgende Nutzung innerhalb der Fläche zu beachten: Maximal 50 % der Fläche darf von Modultischen überstellt werden, mindestens 50 % sind als Freifläche anzulegen. Bei baulich vorbelasteten Flächen kann es diesbezüglich Ausnahmen geben. Dies ist im Einzelfall zu prüfen (vgl. Kapitel 3.3)

### 3.3 Vorgaben für Vorhabenträger

- Der Vorhabenträger trägt die Kosten des gesamten Bauleitplanverfahrens (FNP-Änderung und vorhabenbezogener Bebauungsplan)
- Der Vorhabenträger verpflichtet sich zu verschiedenen Maßnahmen, die eine naturverträgliche und möglichst eingriffsneutrale Realisierung einer FF-PV-Anlage ermöglichen. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreis Coesfeld hat Basisvorgaben für eine naturverträgliche, eingriffsneutrale FF-PV-Anlage formuliert. Die Verwaltung schlägt vor, die folgenden Basisvorgabe der UNB des Kreis Coesfeld für unbebaute, unbelastete Flächen zu übernehmen:
  - o Überplante Fläche ist im Bestand (Intensiv-)acker.
  - o Anteil der Freifläche beträgt mindestens 50 % (Freifläche = nicht mit Modultischen überstellt und nicht befestigt).
  - o Erhalt bestehender Gehölze, Biotopstrukturen inkl. Pufferzonen und Kronentraufbereichen.
  - o Keine Aufschüttungen/Abgrabungen, d.h. Modulreihen der Topographie anpassen; ggf. Erosionen verhindern.
  - o Bewirtschaftung/Pflegemanagement: Artenreiches Extensivgrünland (2-schürige Mahd ab 15.06. und 01.09., kein Mulchen, Abfuhr des Mahdguts oder Beweidung mit max. 0,3 RGVE/ha).
  - o Kein Einsatz von Dünger und Pestiziden; keine chemische Modulreinigung
  - o Keine nächtliche Beleuchtung.
  - o Einfriedung: Zaun mit 15-20 cm Abstand zur Geländeoberkante zur Durchgängigkeit für Kleintiere, Farbe in gedeckten Grüntönen
  - o Eingrünung außerhalb der Einfriedung: mind. 3-reihige Hecke (mind. 5 m Breite), standortgerechte und einheimische Sträucher, Form-/Rückschnitt abschnittsweise in Abständen von 7 Jahren zulässig.

- Die Unterkante der Modultische muss mind. 80 cm üGOK, die Oberkante maximal 3,5 m üGOK betragen. Die Modultische haben untereinander einen Mindestabstand von 3 m einzuhalten.
- Bei der Realisierung von FFPV-Anlagen auf Konversionsflächen und weiteren baulich vorbelasteten Flächen ist zumindest eine Eingrünung erforderlich und es gilt ein Verbot nächtlicher Beleuchtung.
- Der Vorhabenträger verpflichtet sich zum Rückbau der FF-PV-Anlage nach Ende der regelhaften Betriebszeit oder Einstellung des Betriebs aus sonstigen Gründen. Die Kosten trägt ausschließlich der Betreiber der FF-PV-Anlage. Die Rückbauverpflichtung wird über den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, einer Bankbürgschaft und dinglicher Sicherung festgehalten und beinhaltet:
  - die Entfernung aller technischen Einbauten
  - die beanspruchte Fläche soll zur Vornutzung zurückgeführt werden
  - eine Heckenstruktur (Eingrünungsmaßnahme) soll in den Bebauungsplänen berücksichtigt werden und nach Rückbau der Anlagen zur positiven Weiterentwicklung der Landschaft bestehen bleiben
  - Rückbaukosten sollen mit einer Dynamisierung in einer Bankbürgschaft hinterlegt werden. Bei einer Laufzeit von möglichen 40 Jahren kann diese positiv als auch negativ ausfallen.

## 4 Begleitende Bewertung durch Stadtwerke Coesfeld

Als fester Bestandteil im Rahmen der Prüfung von konkreten FF-PV-Vorhaben sollen die Stadtwerke Coesfeld zukünftig eine Vorbewertung von FF-PV-Vorhaben durchführen und eine Stellungnahme abgeben. Diese Stellungnahme soll im Rahmen der politischen Entscheidung für oder gegen ein Vorhaben beachtet werden. Schwerpunkt dieser Vorbewertung bzw. Stellungnahme ist der energiewirtschaftliche Nutzen und die Umsetzungsfähigkeit.

- Je nach Projektsetting liefert ein FF-PV-Vorhaben einen unterschiedlich wertvollen Beitrag aus energie-, volkswirtschaftlicher und ökologischer Sicht, sowie lokaler Wertschöpfung und Akzeptanzelemente. Zu betrachten ist in diesem Zusammenhang z.B. der notwendige Netzausbau und die dadurch induzierten Kosten für Coesfelder Bürger:innen und Unternehmen, der Einfluss auf den Netzbetrieb, die Netzkapazität, die Verlagerung oder Verschärfung von Netzengpässen.
- Hierfür ist ein einheitlicher **Kriterienkatalog zu erstellen**. Die Energieexperten des Stadtwerks bewerten ein FF-PV-Vorhaben auf Grundlage dieses Kriterienkatalogs.